S T A D T A H R E N S B U R G **- STV-Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2020/125**
öffentlich		
Datum 19.10.2020	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Finanzausschuss	09.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.11.2020	Herr Egan

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	61100.4032000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss
	Abschlussbericht

Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage** beigefügten Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 28.04.2020 hat das Verwaltungsgericht Schleswig die Hundesteuersatzung einer Gemeinde für unwirksam erklärt. Hintergrund des Urteils ist die aus Sicht des Gerichts fehlende wirksame Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld. Die bisherige Regelung, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, ist demnach unzulässig, weil diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die bisherige Regelung lässt nach Ansicht des Gerichts die Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (hier: die Entstehung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis) unberücksichtigt. Nach Ansicht des Gerichts verlagert die bisherige Regelung unzulässiger Weise die Entstehung des Anspruches auf den Kalendermonat der Aufnahme des Hundes. Zu diesem Zeitpunkt ist der Tatbestand, an den die bisherige Regelung die Steuerpflicht anknüpft, jedoch noch nicht vollständig verwirklicht und folglich unzulässig.

Eine stichprobenartige Recherche des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SGHT) hat ergeben, dass die streitgegenständliche Regelung der betroffenen Hundesteuersatzung in vielen schleswig-holsteinischen Kommunen anzutreffen ist, da diese auf eine Mustersatzung für die Kommunen in Schleswig- Holstein zurückgeht. Da das Urteil rechtskräftig ist und nach Auskunft des Gerichts alle Rechtsstreitigkeiten zu Hundesteuersatzungen durch die gleiche Kammer behandelt werden, steht zu befürchten, dass weitere Hundesteuersatzungen wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO für unwirksam erklärt werden. Daher ist eine zügige Anpassung der Hundesteuersatzung der Stadt Ahrensburg geboten, um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu erlangen.

Vom Städteverband Schleswig-Holstein wurde den Kommunen ein Lösungsvorschlag unterbreitet mit gleichzeitiger Empfehlung, die kommunalen Hundesteuersatzungen zu überprüfen und zu ändern. Demnach entsteht die Steuerpflicht nunmehr mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Analog hierzu endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Beide Vorschläge haben gemein, dass sie die Monate mit den steuerauslösenden oder steuerbeendenden Ereignissen (Aufnahme oder Abschaffung usw.) jeweils nicht mitzählen. Diese Regelung bedeutet im Gegensatz zur alten Regelung eine Besserstellung für die steuerpflichtigen Hundehalter und ebenso eine geringe Mindervereinnahmung bei der Hundesteuer, weil künftig jeweils ein Monat der Steuerpflicht entfällt.

Weiterhin verlangt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Schleswig-Holstein seit einiger Zeit, dass das Zitiergebot in Satzungen in der Weise beachtet werden muss, dass die zum Satzungserlass ermächtigende Norm absatz- und ggf. satzgenau zitiert werden muss, d.h. unter Angabe des Paragraphen, des Absatzes und des Satzes und mit allen Ergänzungen (z.B. "§XY, Absatz AB, Satz C in Verbindung mit §YZ, Absatz CD, Satz E"). Dies gilt insbesondere für belastende Satzungen, also für die Abgaben- oder Beitragserhebung. Die unvollständige bzw. ungenaue Zitation kann zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Dementsprechend hoch ist der derzeitige Anpassungsbedarf an kommunalen Satzungen. Eine Änderung/Anpassung ist dabei nicht möglich, die Satzung muss neu erlassen werden. Aus diesem Grunde wird daher gleichzeitig die Präambel (Einleitungssatz) auf die Anforderungen des Zitiergebotes angepasst.

Weiterhin wurde auch der neue §15 zur Verarbeitung personenbezogener Daten angepasst und auf die DSGVO verwiesen, da seit Einführung der DSGVO keine Anpassung in der Hundesteuersatzung stattfand.

Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2007 erhöht. Die Verwaltung empfiehlt, nunmehr eine maßgebliche Anpassung vorzunehmen.

Der Haushaltskonsolidierungserlass vom 23.09.2020 empfiehlt als Maßnahme zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen unter Nr. 2.1 die Festsetzung der Hundesteuer auf mindestens 120 €.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Hundesteuersätze der umliegenden Kommunen sowie Kommunen vergleichbarer Größenordnung zu entnehmen.

Kommune	**Erster Hund**	**Zweiter Hund**	**Jeder weitere Hund**	**Gefährliche Hunde**
Gemeinde Ammersbek	120 €	130 €	150 €	600 €
Stadt Bad Oldesloe	120 €	150 €	160 €	600 €
Stadt Reinbek	90 €	150 €	180 €	540 €
Stadt Bargteheide	90 €	120 €	150 €	600 €
Gemeinde Großhansdorf	75 €	100 €	120 €	600 €
Stadt Wedel	120 €	120 €	120 €	120 €
Stadt Bad Schwartau	120 €	144 €	168 €	720 €
Ahrensburg	*80 €*	*100 €*	*130 €*	*480 €*
Ahrensburg Empfehlung neu	***100 €***	***120 €***	***150 €***	***500 €***

Mit Stand vom 19.10.2020 wird von der Stadt Ahrensburg für insgesamt 1.659 Hunde Hundesteuer erhoben. In der nachfolgenden Tabelle ist das Hundesteueraufkommen sowohl mit den bisherigen Steuersätzen als auch mit den erhöhten Steuersätzen dargestellt.

Hundesteuer	**Fälle**	**Alter Steuersatz**	**Neuer Steuersatz**
Erste Hunde	1.621	129.680 €	162.100 €
Zweite Hunde	5	500 €	600 €
Dritte Hunde	1	130 €	150 €
Ermäßigte Hunde	18	720 €	900 €
Zwingersteuer	9	360 e	450 €
Gefährliche Hunde	5	2.400 €	2.500 €
Gesamt	**1.659**	**133.790 €**	**166.700 €**

Die Anhebung der Steuersätze hätte Mehrerträge in Höhe von rd. 33.000 € zur Folge.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen § 4 Steuermaßstab und Steuersatz der Hundesteuersatzung moderat wie folgt zu ändern:

1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den ersten Hund	100 EUR
für den zweiten Hund	120 EUR
für jeden weiteren Hund	150 EUR
für jeden gefährlichen Hund	500 EUR

_____

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:
Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer